



Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Änderung des Gesellschaftsvertrages der OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Haupt- und Finanzausschuss	12.09.2017			
Rat	26.09.2017			

Sachverhalt:

Zum 11.02.2015 trat eine Änderung der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in § 108a in Kraft, durch die die Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten geregelt wird. Die auf Grund des § 108a Abs. 6 GO NRW erlassene Wahlverordnung für Arbeitnehmervertreter/innen in fakultativen Aufsichtsräten (AvArWahlVO) trat zum 21.02.2015 in Kraft.

Mit Erlass des seinerzeitigen Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW (MIK NRW) vom 27.02.2015 wurden die Kommunalaufsichtsbehörden in NRW gebeten, auf die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen hinzuwirken.

Ausdrücklich wurde hierzu auf das Erfordernis der Änderung der Gesellschaftsverträge (GV) und zeitaufwändige Wahlverfahren hingewiesen. Da es sich aus Sicht des Ministeriums um wesentliche Änderungen handelt, sind diese nach entsprechendem Kreistagsbeschluss und gleichlautender Beschlüsse durch die weiteren kommunalen Gesellschafter dem Ministerium nach § 115 Abs. 1 a) GO NRW anzuzeigen.

Von der Änderung in § 108a GO NRW ist insbesondere § 9 GV betroffen. Die sich aus der neuen Gesetzeslage ergebenden Änderungen sind in der als Anlage beigefügten Gegenüberstellung der bisherigen Regelungen und der neuen Fassung ersichtlich.

Um die weitere Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates während des zeitaufwändigen Wahl- und Bestellungsverfahrens der Arbeitnehmervertreter/innen zu gewährleisten, ist im Entwurf zu § 10 Abs. 3 des GV das erforderliche Quorum auf ein Minimum von 50 % angepasst worden.

Die Änderung des GV soll auch dazu genutzt werden, die Gesellschafterliste (§ 1 GV) auf den aktuellen Stand zu bringen und die Anteile für Wipperfürth und Hückeswagen wiederzugeben.

Den übrigen kommunalen Gesellschafter werden gleichlautende Beschlussvorschläge unterbreitet.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH in der als Anlage beigefügten Fassung zu.
2. Soweit noch weitere Änderungen, insbesondere auch seitens der Kommunalaufsicht und/oder des zur Beurkundung beauftragten Notars erforderlich werden, wird diesen bereits jetzt zugestimmt, sofern die Änderungen die wesentlichen Regelungen des Gesellschaftsvertrages nicht verändern.

gez.
Stefan Meisenberg

Marienheide, 15.08.2017